

Pet 1-16-06-298-022536
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-37757
Telefax (030) 227-30057

Herrn
Jens Ferner

[REDACTED]
52379 Langerwehe

Betr.: Datenschutz

Bezug: Mein Schreiben vom 10.05.2007

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Ferner,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hieraus können Sie entnehmen, dass die informationelle Selbstbestimmung bereits als Grundrecht (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG -) existiert. Eine spezielle Neuaufnahme ins Grundgesetz ist daher nicht notwendig.

Ich bitte um Mitteilung, ob und ggf. mit welchen Zielen Sie unter Berücksichtigung der gegebenen Informationen eine weitere parlamentarische Prüfung wünschen. Sollte ich nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihre Eingabe als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Hans-Peter Hürten)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDirig Hans-Heinrich von Knobloch
Ständiger Vertreter der
Abteilungsleiterin V

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45502

FAX +49 (0)30 18 681-45688

E-MAIL SVV@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 3. Juli 2007

AZ V 2 - 110 030 II (Jens Ferner)

BETREFF **Petition von Herrn Jens Ferner (52379 Langerwehe)**
HIER **Ausdrückliche Normierung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. Mai 2007 (Pet 1-16-06-298-022536)

ANLAGE -2-

Der Petent bittet um ausdrückliche Aufnahme eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung in das Grundgesetz.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 65, 1; 115, 320). Diese Entscheidungen sind auf allgemeine Zustimmung gestoßen (Maunz/Dürig/Di Fabio, Grundgesetz, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 173 ff.; Dreier, Grundgesetz, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 2 I Rdnr. 78 ff.; Sachs/Murswiek, Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 2 Rdnr. 72 f.).

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist für alle staatlichen Stellen bindend. Sein Anwendungsbereich erfasst nicht nur die bestehenden Möglichkeiten der Datenspeicherung und -verarbeitung sondern auch zukünftige Fortentwicklungen der technologischen Verhältnisse. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird unabhängig von der qualitativen Aussagekraft der betroffenen persönlichen Daten gewährt.



Der grundgesetzlichen Wertung ist daher bei der Umsetzung einfachen Rechts, ebenso wie bei zukünftigen Gesetzesvorhaben regelmäßig Rechnung zu tragen. Allerdings kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – wie alle Grundrechte – Einschränkungen unterworfen werden, wenn überwiegende Allgemeininteressen dies erfordern. Daran würde auch ein ausdrücklich im Grundgesetz normiertes Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nichts ändern. Die Einschränkungen werden im einfachen Recht geregelt, das sich am Maßstab der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes messen lassen muss.

Auch ein ausdrücklich im Grundgesetz geregeltes Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wäre nicht schrankenlos gewährleistet.

Zum einfachen Recht ist folgendes hervorzuheben:

Biometrische Datenerfassung im Ausländerbereich

Bereits nach den Anschlägen des 11. September 2001 hat Deutschland mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz eine Grundentscheidung zur Aufnahme biometrischer Merkmale im Passgesetz, im Personalausweisgesetz und im Ausländergesetz getroffen, um die Dokumentensicherheit zu verbessern. Dies ist zur verbesserten Identitätsfeststellung in der Ausländerverwaltung aus Sicht der Bundesregierung notwendig und angemessen.

Die Unterstützung anderer Behörden bei der Feststellung der Identität von Ausländern, die ein Kernelement des deutschen Aufenthaltsrechts darstellt, ist eine wesentliche Zweckbestimmung des Ausländerzentralregisters. Das Aufenthaltsgesetz hat etwa als allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines jeden Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) die Klärung der Identität festgeschrieben (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz).

Die Prüfung der Identität des Ausländers erfolgt derzeit, sofern nicht ausnahmsweise – z. B. bei Asylbewerbern – identitätssichernde Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, beim Ausländerzentralregister allein anhand der vorgelegten Identitätspapiere des Ausländers, also mit Hilfe alphanumerischer Daten. Auf der Grundlage dieser Daten allein kann allerdings eine Identitätsprüfung nicht mit ausreichender Sicherheit durchgeführt werden, denn alphanumerische Daten sind leicht veränderbare Daten, deren Zuverlässigkeit stets vom Vorliegen korrekter Identitätspapiere abhängt.



Es bedarf daher – wie die Bundesregierung im Einzelnen in der Begründung zum vorgenannten Gesetzentwurf ausgeführt hat – der zentralen Speicherung eines zuverlässigeren, weil weniger leicht veränderbaren individuellen Datums wie des Lichtbildes im Ausländerzentralregister, damit die Behörden, die Identitätsprüfungen durchführen müssen, in die Lage versetzt werden, hinreichend effizient ihren Prüfpflichten nachkommen zu können.

Der Einsatz von Biometrie in Reisepässen, Visa und Aufenthaltstiteln geht auf zahlreiche Aktivitäten der Europäischen Kommission zurück, die der nationalen Regelungskompetenz entzogen sind. Um einen kohärenten Ansatz der Biometriestrategie in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wurden zahlreiche Verordnungsvorschläge von der Europäischen Kommission unterbreitet, die die Implementierung von biometrischen Daten in Pässen, Visa und Aufenthaltstiteln vorsehen.

Auf Grund der nach wie vor anhaltenden terroristischen Anschlagsgefahr verfolgt die Bundesregierung in ihrer Biometriestrategie u.a. den Ansatz, Identitätsbetrug als Schlüsseldelikt der allgemeinen und organisierten Kriminalität und des Terrorismus erheblich zu erschweren. In Bezug auf Drittstaatsangehörige verspricht sich die Bundesregierung angesichts der Unschärfen, die bislang bei der Suche mit alphanumerischen Daten in großen Datenbanken entstehen, einen greifbaren Sicherheitsgewinn bei Identitätsüberprüfungen.

Biometrische Datenerfassung im Passrecht

Soweit sich der Petent gegen eine zentrale Speicherung biometrischer Daten wendet, zielt er vermutlich auf die jüngst erfolgte Diskussion um eine etwaige Speicherung von Fingerabdrücken, die zukünftig im Rahmen der Passbeantragung erhoben werden sollen, (auch) außerhalb des Chips des ePasses ab.

Insoweit ist der Petent darauf hinzuweisen, dass der Bundestag am 24. Mai 2007 den Gesetzentwurf zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften verabschiedet hat. In dieser Fassung (BT-Drs. 16/4138, 16/5445) ist eine bundesweite Datenbank biometrischer Daten ebenso wenig vorgesehen wie im ursprünglichen Regierungsentwurf.

Vielmehr sieht die Passgesetznovelle in § 4 Abs. 3 Satz 3 PassG ein ausdrückliches Verbot der Errichtung einer bundesweiten Datenbank der biometrischen Daten vor. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 4 Abs. 4 Satz 2 PassG in der geltenden Fassung. Das Gesetz über Personalausweise enthält eine Parallelregelung.

Der Bundesrat hat am 8. Juni 2007 beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen (BR-Drs. 349/07 (Beschluss)).



SEITE 4 VON 4

Damit ist dem Anliegen des Petenten auf einfachgesetzlicher Ebene bereits Rechnung getragen. Im Übrigen sind die einfachrechtlichen Entwicklungen aus grundrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Doppel dieses Schreibens sowie Urschrift der Petition sind beigelegt.

Im Auftrag
v. Knobloch



Beglaubigt:

Holthaus
Angestellte